



Rathaus, Marktplatz 9  
CH-4001 Basel

Tel.: +41 61 267 85 62  
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch  
www.bs.ch/regierungsrat

Eidgenössisches Departement für  
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF  
Staatssekretariat für Wirtschaft SECO

Per E-Mail an:  
wp-sekretariat@seco.admin.ch

Basel, 25. August 2026

## **Regierungsratsbeschluss vom 25. August 2026**

### **Vernehmlassung zur Änderung der Kraftfahrzeugverordnung und der Preisbekanntgabeverordnung; Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt**

Sehr geehrter Herr Bundespräsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme in rubrizierter Angelegenheit. Gerne äussern wir uns zu den vorgeschlagenen Änderungen wie folgt:

## **1. Revision der KFZ-Verordnung**

Wir begrüssen die vorgesehene Revision im Grundsatz. Die Änderung der Kraftfahrzeugverordnung (KFZV) schafft eine klare und rechtssichere Präzisierung der bereits kartellrechtlichen Praxis. Die ausdrückliche Unterstellung von Agenturverträgen unter die Kündigungsfristen nach Art. 8 KFZV stärkt die Transparenz und erleichtert den Vollzug, ohne zusätzliche Prüf- und Kontrollpflichten zu schaffen. Wir regen jedoch zwei Ergänzungen an:

Die Schutzbestimmungen der KFZV wie jene zum Mehrmarkenbetrieb, Parallelimporte und Preiswettbewerb sind auch auf den Agenturvertrag zwischen Kraftfahrzeuganbietern und Dritten zu übertragen. Die Beschränkung der Gleichstellung nur auf die Kündigungsfrist lässt die vom Parlament festgestellte Regelungslücke im Wesentlichen bestehen.

Zudem ist die KFZV so zu ergänzen, dass die flächendeckende oder weitreichende Ablösung eines bestehenden Händler- und Werkstattnetzes durch ein neues Vertriebsmodell nur zulässig ist, wenn der Kraftfahrzeuganbieter nachweist, dass das neue Modell signifikant effizienter ist als das bisherige. Dieser vom Parlament ausdrücklich verlangte Effizienznachweis fehlt im Verordnungsentwurf des Bundesrates. Die Ergänzung ist aus Sicht des Regierungsrats notwendig, damit ein Wechsel des Vertriebsmodells nicht dazu missbraucht werden kann, bestehende wettbewerbsrechtliche Schutzmechanismen zu umgehen und selbständige Schweizer Garagen wirtschaftlich abhängig zu machen.

## 2. Revision der Preisbekanntgabeverordnung

Wir begrüßen die Änderungen der Preisbekanntgabeverordnung (PBV). Diese stellen eine angezeigte Erweiterung der Transparenzpflichten dar. Die neu vorgesehene Offenlegung der Vergünstigungen durch Finanzierungsbeiträge verbessert die wirtschaftliche Vergleichbarkeit von Leasingangeboten und schliesst eine bisher bestehende Informationslücke. Die Ausdehnung auf sämtliche Leasingverträge sowie die Pflicht zur Offenlegung bei Werbung, insbesondere bei der Verwendung von Zinssätzen, stärkt den Konsumentenschutz und kann ohne zusätzlichen Aufwand umgesetzt werden. Für die praktische Anwendung der neuen PBV-Bestimmungen erscheint eine Präzisierung in einer Wegleitung zweckmässig, um eine einheitliche Marktumsetzung sicherzustellen.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für Rückfragen steht Ihnen gerne Michael Mauerhofer, Leiter Bereich Arbeitsbedingungen beim Amt für Wirtschaft und Arbeit ([michael.mauerhofer@bs.ch](mailto:michael.mauerhofer@bs.ch); Tel. 061 267 87 78) zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer  
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatsschreiberin